

ERASMUS CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2014-2020

Die Europäische Kommission verleiht hiermit diese Charta an:

BAYERISCHE THEATERAKADEMIE AUGUST EVERDING IM PRINZREGENTENTHEATER

Die Einrichtung verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- + Die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt einzuhalten und den Teilnehmern an Mobilitätsprogrammen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit zu gewähren.
- + Uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten im Rahmen der Mobilität zu Studienzwecken und, wenn möglich, der Praktika-Mobilität in Form von Leistungspunkten („Credits“) (ECTS oder kompatibles System) zu gewährleisten. Die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Teilstudiums- und / oder Praktika-Mobilitätsaktivitäten in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz („Diploma supplement“) oder Ähnliches) sicher zu stellen.
- + Im Falle einer Teilstudium-Mobilität („credit mobility“) werden keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende erhoben.

Die Einrichtung verpflichtet sich ferner,

- bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen -

Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- + Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- + Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.
- + Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
- + Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einem Studienvertrag (Studierende) bzw. einem Mobilitätsvertrag (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und den Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.
- + Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Während der Mobilitätsmaßnahmen

- + Einheimischen Teilnehmern sowie mobilen Teilnehmern, die ins Land kommen, eine akademische Gleichbehandlung andeuten zu lassen und gleiche wissenschaftliche Dienstleistungen anzubieten.
- + Ins Land kommende, mobile Teilnehmer in den Alltag der Einrichtung zu integrieren.
- + Über ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot für mobile Teilnehmer zu verfügen.
- + Ins Land kommenden, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

Nach den Mobilitätsmaßnahmen

- + Alle im Studienvertrag aufgeführten Leistungen, die zum Abschluss zählen, anzuerkennen, sofern sie von dem mobilen Studierenden zufriedenstellend erfüllt wurden.
- + Aus dem Ausland kommenden, mobilen Teilnehmern und ihren Heimateinrichtungen Abschriften („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Aufzeichnung ihrer Leistungen am Ende ihrer Mobilitätsphase auszustellen.
- + Die Wiedereingliederung mobiler Teilnehmer zu unterstützen und ihnen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zugunsten der Einrichtung und ihrer Kollegen / Kommilitonen zu nutzen.
- + Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage des vorher abgeschlossenen Lehr- / Fortbildungsprogramms anerkannt werden.

- Bei der Teilnahme an europäischen und internationalen Kooperationsprojekten -

- + Zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit für alle Partner zu nachhaltigen und ausgewogenen Ergebnissen führt.
- + Hochschulpersonal und Studierende, die an solchen Aktivitäten teilnehmen, sinnvoll zu unterstützen.
- + Die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass ihre Auswirkungen auf Einzelpersonen und teilnehmende Einrichtungen maximiert werden und dass „Peer Learning“ in einem breiteren Hochschulkontext gefördert wird.

- Zum Zweck der Außenwirkung -

- + Diese Charta und die dazugehörige Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Webseite der Einrichtung zu präsentieren.
- + Durchgängig Werbung für die Aktivitäten zu machen, die durch das Programm unterstützt werden, sowie deren Ergebnisse, zu machen.

Im Namen meiner Einrichtung stimme ich zu, dass die Umsetzung der Charta überwacht wird und dass Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen können.

PROF. HANS-JÜRGEN DRESCHER

Rechtlicher Vertreter

D MÜNCHEN16



ERASMUS CHARTER FOR HIGHER EDUCATION 2014-2020

The European Commission hereby awards this Charter to:

BAYERISCHE THEATERAKADEMIE AUGUST EVERDING IM PRINZREGENTENTHEATER

The Institution undertakes to respect the following principles:

- + Respect in full the principles of non-discrimination set out in the Programme and ensure equal access and opportunities to mobile participants from all backgrounds.
- + Ensure full recognition for satisfactorily completed activities of study mobility and, where possible, traineeships in terms of credits awarded (ECTS or compatible system). Ensure the inclusion of satisfactorily completed study and / or traineeship mobility activities in the final record of student achievements (Diploma Supplement or equivalent).
- + Charge no fees, in the case of credit mobility, to incoming mobile students for tuition, registration, examinations or access to laboratory and library facilities.

The Institution further undertakes to:

- When Participating in Mobility Activities -

Before Mobility

- + Publish and regularly update the course catalogue on the website of the Institution well in advance of the mobility periods, so as to be transparent to all parties and allow mobile students to make well-informed choices about the courses they will follow.
- + Carry out mobility only within the framework of prior agreements between institutions. These agreements establish the respective roles and responsibilities of the different parties, as well as their commitment to shared quality criteria in the selection, preparation, reception and integration of mobile participants.
- + Ensure that outgoing mobile participants are well prepared for the mobility, including having attained the necessary level of linguistic proficiency.
- + Ensure that student and staff mobility for education or training purposes is based on a learning agreement for students and a mobility agreement for staff validated in advance between the home and host institutions or enterprises and the mobile participants.
- + Provide assistance related to obtaining visas, when required, for incoming and outgoing mobile participants.
- + Provide assistance related to obtaining insurance, when required, for incoming and outgoing mobile participants.
- + Provide guidance to incoming mobile participants in finding accommodation.

During Mobility

- + Ensure equal academic treatment and services for home students and staff and incoming mobile participants.
- + Integrate incoming mobile participants into the Institution's everyday life.
- + Have in place appropriate mentoring and support arrangements for mobile participants.
- + Provide appropriate linguistic support to incoming mobile participants.

After Mobility

- + Accept all activities indicated in the learning agreement as counting towards the degree, provided these have been satisfactorily completed by the mobile students.
- + Provide incoming mobile participants and their home institutions with transcripts containing a full, accurate and timely record of their achievements at the end of their mobility period.
- + Support the reintegration of mobile participants and give them the opportunity, upon return, to build on their experiences for the benefit of the Institution and their peers.
- + Ensure that staff are given recognition for their teaching and training activities undertaken during the mobility period, based on a mobility agreement.

- When Participating in European and International Cooperation Projects -

- + Ensure that cooperation leads to sustainable and balanced outcomes for all partners.
- + Provide relevant support to staff and students participating in these activities.
- + Exploit the results of the projects in a way that will maximise their impact on individuals and participating institutions and encourage peer learning with the wider academic community.

- For the Purposes of Visibility -

- + Display this Charter and the related Erasmus Policy Statement prominently on the Institution's website.
- + Promote consistently activities supported by the Programme, along with their results.

On behalf of the Institution, I recognise that implementation of the Charter will be monitored and that violation of any of the above principles and commitments may lead to its withdrawal by the European Commission.

PROF. HANS-JÜRGEN DRESCHER
Legal representative

D MUNCHEN16